



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

**NR\_73** JAHRGANG 44  
25. Juni 2015

### **Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 25.06.2015**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

#### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal vom 28.05.2014 (Amtl. Mittlg. 31/14), zuletzt geändert am 24.03.2015 (Amtl. Mittlg. 48/15) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 1**

##### **Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen**

- (3) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Bachelorstudiengang Industrial Design werden durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren gemäß der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Industrial Design festgestellt wird.
- (4) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Bachelorstudiengang Industrial Design können statt dessen auf Antrag im Einzelfall ausnahmsweise durch Feststellung einer besonderen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Begabung und einer den Anforderungen der Universität entsprechenden Allgemeinbildung sowie durch die vom Prüfungsausschuss in einer Zusammenschau zu treffende Feststellung nachgewiesen werden, dass vom Vorliegen der Studierfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers ausgegangen werden kann.
  1. Die Prüfung der besonderen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Begabung erfolgt entsprechend dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Abs. 3 Satz 2. Die besondere studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn alle in dem Verfahren nach Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Teilprüfungen mit der Note 1,0 (sehr gut) bewertet sind.
  2. Die den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung wird in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer gemäß § 12 nachgewiesen, in der studiengangbezogene insbesondere sprachliche, mathematische, naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse inhaltlich eigenständig geprüft werden, die denen an allgemeinbildenden Schulen (mit gymnasialer Oberstufe) vermit-

telten Kenntnissen vom Niveau her entsprechen. Es werden hierbei nur Kenntnisse geprüft, die an solchen Schulen erworben werden können.

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er bestellt eine Prüferin oder einen Prüfer sowie eine sachkundige Beisitzerin oder einen sachkundigen Beisitzer. Mit einer Frist von mindestens 14 Tagen teilt sie oder er der Bewerberin oder dem Bewerber den Prüfungstermin mit, der in der Regel an die letzte Teilprüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Ziffer 1 unmittelbar anschließt. Sofern die besondere studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Begabung nach Ziffer 1 nicht festgestellt wird, erlischt die Zulassung zur mündlichen Prüfung der Allgemeinbildung gemäß Ziffer 2 S.1 und 2.

Die Prüfung der Allgemeinbildung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht wird. Die Prüfung kann einmal und zwar in dem auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Jahr wiederholt werden.

3. Die Feststellung, ob vom Vorliegen der Studierfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers ausgegangen werden kann, trifft der Prüfungsausschuss auf Grundlage der unter Ziffer 1 und 2 erbrachten Nachweise. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Bachelorstudiengang Industrial Design.

## **Artikel II In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs F – Design und Kunst vom 06.05.2015.

Wuppertal, den 25.06.2015

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal

Univ.-Prof. Dr. Lambert T. Koch